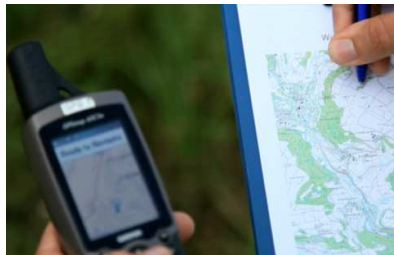
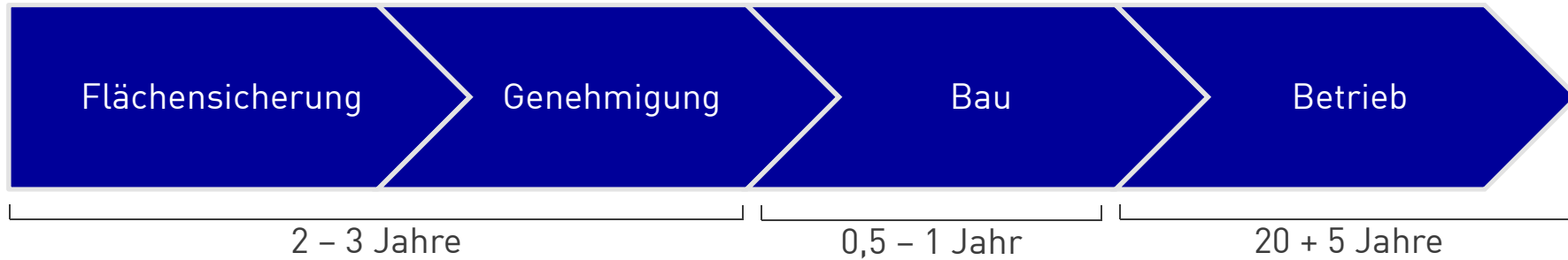


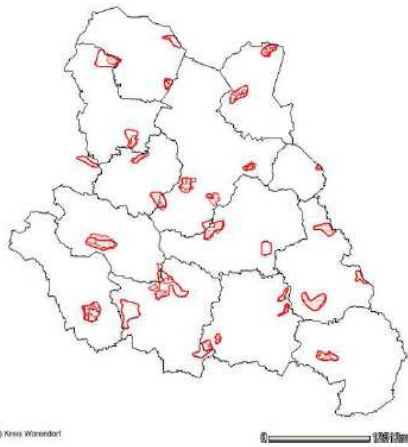
# Projektierungs- und Genehmigungsprozess bei Windenergie Onshore >



# Typischer Projektverlauf eines Windenergieprojektes

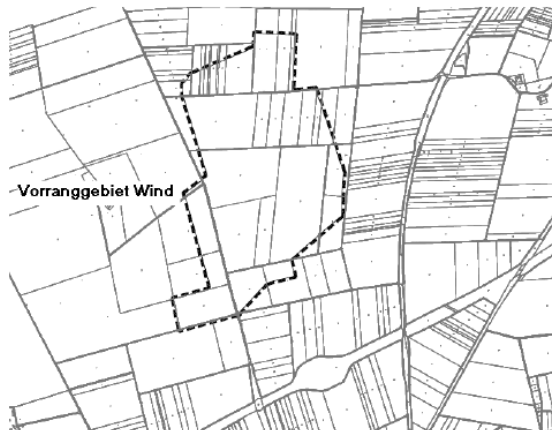


# Standortauswahl für die Windenergie - Planungsvorgaben



## Regionalplan:

- › zuständig sind regionale Planungsverbände
- › die „Region“ umfasst i.d.R. einige Landkreise
- › geringe Detaillierung; Flächen meist nicht parzellenscharf; Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und/oder Eignungsgebieten anhand Vorauswahl mittels harten und weichen Tabukriterien
- › Aufstellungsverfahren ca. 1-3 Jahre



## Flächennutzungsplan:

- › zuständig ist die Gemeinde; Aufstellung nur erforderlich, wenn für städtebauliche Ordnung sinnvoll
- › das Planungsgebiet umfasst den gesamten Gemeindebereich
- › mittlere Detaillierung; i.d.R. parzellenscharfe Abgrenzung der Flächen; Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen zusätzlich zur Regionalplanung
- › Aufstellungsverfahren ca. 6-12 Monate

Formelle Beteiligungsmöglichkeit bereits auf dieser  
Planungsebene

- Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m müssen ein Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchlaufen: BImSchG unterscheidet dabei zwischen förmlichem und vereinfachtem Verfahren
- § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV regelt die Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG

## **Förmliches Verfahren (§ 10 BImSchG)**

- Kennzeichen „G“ (20 Windenergieanlagen oder mehr)
- Wenn Umwelt-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Auf Antrag des Antragstellers

## **Vereinfachtes Verfahren (§ 19 BImSchG)**

- Kennzeichen „V“ (weniger als 20 Windenergieanlagen)

- § 6 BImSchG: Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
  - immissionsschutzrechtliche Pflichten erfüllt sind (keine schädlichen Umwelteinwirkungen => Lärm, Schatten, Eiswurf) und
  - andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (z.B. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Naturschutzrecht, Denkmalschutz, Flugsicherheit usw.)

# Partizipation im Projektverlauf

## Das Genehmigungsverfahren mit formeller Öffentlichkeitsbeteiligung



- Antragsvorbereitungen mit Umweltgutachten; Scopingtermin zur Festlegung des Detaillierungsgrades der Umweltgutachten / UVP; hier bereits Einbindung von Fachbehörden
- Nach Antragstellung Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen
- Öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt/Internet mit Hinweisen auf Auslegungs- und Einwendungsfrist
- Auslage des Antrags: 1 Monat
- Einwendungsfrist: 2 Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist
- „Materielle Präklusion“: mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen
- Beteiligung der Fachbehörden zeitgleich mit öffentlicher Bekanntmachung (§ 10 Abs. 5 BImSchG)
- Erörterung der Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist (ob ein Erörterungstermin stattfindet, liegt im Ermessen der Behörde)
- Abschluss des Verfahrens: Zustellung der Genehmigung an Antragsteller; öffentliche Bekanntmachung und 2-wöchige Auslegung zur Einsicht; mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG)

